

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR (ZRN)

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung vom 7. März 1996 in der Fassung vom 9. März 2006

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsgrundlagen

II. Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 2 Einberufung

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Sitzungsverlauf

§ 6 Beschlussfassung

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

§ 8 Niederschrift

III. Stellvertretung des/der Verbandsvorsitzenden, Zuständigkeiten und Verbandsverwaltung

§ 9 Stellvertretung des/der Verbandsvorsitzenden

§ 10 Zuständigkeiten

§ 11 Verbandsverwaltung

IV. Sonstiges

§ 12 Inkrafttreten

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR (ZRN)

G e s c h ä f t s o r d n u n g der Verbandsversammlung vom 7. März 1996 in der Fassung vom 9. März 2006

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) vom 7. Juni 1984 zuletzt geändert am 8. Dezember 2005 sowie das Zweckverbandsrecht des Landes Baden-Württemberg, soweit die bestehenden Staatsverträge (Baden-Württemberg, GBl. 1976 S. 237; Hessen, GVBl. I, 1974, S. 276 und 1975, S. 308; Rheinland-Pfalz, GVBl. 1974, S. 226 und 1976, S. 105) keine abweichenden Bestimmungen behalten.

II. Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 2 Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Maßgabe von § 10 der Verbandssatzung von dem/der Verbandsvorsitzende (Vorsitzenden) einberufen.

(2) Der Einladung zur Verbandsversammlung sind beizufügen:

- die Tagesordnung,
- die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gehörenden Vorlagen mit schriftlicher Begründung, soweit eine solche zur ausreichenden Unterrichtung der Mitglieder erforderlich ist,
- die Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung, falls diese den Mitgliedern nicht bereits früher zugeleitet worden ist.

(3) Im Ausnahmefall können die Sitzungsunterlagen bis eine Woche vor Zusammentritt der Verbandsversammlung nachgereicht werden.

(4) Der/die Vorsitzende ist befugt, den Termin für den Zusammentritt der Verbandsversammlung aufzuheben, wenn der Grund für ihre Einberufung weggefallen ist.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der/die Vorsitzende im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung. Die Verbandsversammlung kann in nichtöffentlicher Sitzung eine anderweitige von der Entscheidung des/der Vorsitzenden abweichende Regelung beraten und beschließen.

(3) Die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen erfolgt nach Maßgabe von § 18 der Verbandssatzung.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden aufgestellt. Tagesordnungswünsche, die mindestens 20 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich durch ein Mitglied des Zweckverbands angemeldet werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Anträge, die ein Mitglied der Verbandsversammlung während der Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt vorbringen will, sind auf Verlangen des/der Vorsitzenden schriftlich zu formulieren.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung prüft der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Stellt der/die Vorsitzende fest, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so hat er/sie sofort die Sitzung aufzuheben.

(3) Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten. Das Wort hat nur diejenige Person, der es von dem/der Vorsitzenden erteilt worden ist. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, zur Geschäftsordnung außer der Reihe. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann eine Beschränkung der Redezeit beantragen.

(4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das das Wort hat, muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, andernfalls kann es von der Verbandsleitung zur Sache gerufen werden. Setzt es sich darüber hinweg, so kann ihm von dem/der Vorsitzenden das Wort entzogen werden. Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Geschäftsordnung, so kann der/die Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung rufen und es in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die Annahme der Tagesordnung. Sie kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband oder seine Mitglieder aufgeschoben werden kann.

(6) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag durch Beschluss die Redeliste schließen oder die Aussprache abbrechen.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung stellt der/die Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.

(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt der/die Vorsitzende deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit der Verbandsversammlung nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.

(3) Für die Abgabe der Stimme genügt das Handzeichen. Auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung ist geheim abzustimmen.

(4) Das Stimmrecht kann nur durch den Vertreter/die Vertreterin des Mitglieds des Zweckverbandes, durch das als deren Stellvertreter/in benannte Mitglied oder durch beauftragte Bedienstete des Mitglieds des Zweckverbandes ausgeübt werden.

(5) Ergeben sich aus der Versammlung Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt.

(6) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis vom Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.

(7) Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 11 der Verbandssatzung.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Beratungen der Verbandsversammlung nehmen ohne Stimmrecht teil:

- die für den Vertretungsfall benannte stellvertretende Person des Vertreters/der Vertreterin des Mitglieds des Zweckverbandes, sofern der Vertretungsfall nicht vorliegt,
- die vom Mitglied des Zweckverbandes nach § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung entsandten weiteren Mitglieder, im Vertretungsfall deren Stellvertreter/Stellvertreterin,
- die von den Einrichtungen, denen dieses Recht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung eingeräumt wird, entsandten Vertreter und Vertreterinnen,
- die Mitglieder der Geschäftsführung der Verbundgesellschaft des Zweckverbandes.

(2) Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung für die jeweilige Sitzung über die Teilnahme, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen Personen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In die Niederschrift werden aufgenommen:

- Ort und Tag der Sitzung,
- die Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- die Tagesordnung,
- die in der Sitzung gestellten Anträge,
- die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

(3) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem von dem/der Vorsitzenden zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zugesandt werden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(4) Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich an den/die Vorsitzende zu richten. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.

III. Stellvertretung des/der Verbandsvorsitzenden, Zuständigkeiten und Verbandsverwaltung

§ 9

Stellvertretung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsversammlung wählt vier Stellvertretende des/der Vorsitzenden.
- (2) Wenn durch Beschluss der Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Reihenfolge der Vertretung, dass der/die älteste Stellvertretende zur Vertretung berufen ist.
- (3) Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden und der Stellvertretenden des/der Vorsitzenden führt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung, das als Vertreter/Vertreterin eines Mitglieds des Zweckverbandes benannt ist, den Vorsitz. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden oder das älteste Mitglied der Verbandsversammlung im Stimmrecht vertreten, sind nicht zugleich berechtigt, sie im Vorsitz zu vertreten.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der/die Vorsitzende ist zuständig für die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften und für Verfügungen mit einem Gegenstandswert bis zu 6100.000 € sowie für die Aufnahme von Kassenkrediten zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität bis zu einem Betrag von 600.000 €. Der/die Vorsitzende ist ferner zuständig für Entscheidungen über die Beschlussfassung als Gesellschafter der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH) bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 €. Hiervon nicht erfasst sind Entscheidungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags.

- (2) Der/die Vorsitzende ist unabhängig vom Gegenstandswert zuständig für die Weiterleitung der Finanzierungsbeiträge der Länder, der Zuschüsse Dritter und der aus der Zweckverbandsumlage stammenden Mittel an die Verbundgesellschaft des Zweckverbandes nach Maßgabe von § 6 Abs.4 der Verbandssatzung sowie für die Gewährung des Entgelts für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbandsverwaltung durch die Verbundgesellschaft des Zweckverbandes nach Maßgabe von § 13 der Verbandssatzung.

- (3) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sind, soweit es sich um Mittel handelt, die im Wirtschaftsplan zu veranschlagen sind, durch die Wirtschaftsplanansätze begrenzt. Für überplanmäßige Aufwendungen, die 10% der jeweiligen Haushaltsansätze übersteigen, sowie für außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 12.000 € bedarf der/die Vorsitzende der Zustimmung der Verbandsversammlung.

- (4) Der/die Vorsitzende ist zuständig für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und den Abschluss von Dienstleistungsüberlassungsverträgen mit der Verbundgesellschaft

des Zweckverbandes, sofern sichergestellt ist, dass die Verbundgesellschaft den Zweckverband von allen daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen freistellt.

§ 11

Verbandsverwaltung

(1) Die VRN GmbH bereitet in Wahrnehmung der Aufgaben der Verbandsverwaltung als Geschäftsstelle des Zweckverbandes die Entscheidungen und Maßnahmen des/der Vorsitzenden vor und führt sie durch. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, mit Wirkung für und gegen den Zweckverband Willenserklärungen entgegenzunehmen.

(2) Durch Zuständigkeitsordnung, die der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben ist, kann der/die Vorsitzende die Zuständigkeit zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Zweckverbandes, insbesondere die Zuständigkeiten nach § 10 dieser Geschäftsordnung, ganz oder teilweise in jederzeit widerruflicher Weise auf die Geschäftsstelle übertragen.

IV. Sonstiges

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.